

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michel Brandt, Heike Hänsel, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/16308 –**

Die menschenrechtliche Lage Geflüchteter in libyschen Gefangenenlagern und die Rolle des UNHCR

Vorbemerkung der Fragesteller

Die menschenrechtliche Lage in Libyen ist nach Ansicht der Fragesteller nach wie vor besorgniserregend. Hunderttausende Menschen sitzen als Geflüchtete bzw. Binnengeflüchtete in dem von anhaltenden Konflikten zerrütteten Land fest. Tausende von ihnen werden in offiziellen und inoffiziellen libyschen Internierungslagern (Detention Centers) festgehalten, wo sie nach Ansicht der Fragesteller Ausbeutung und Gewalt ausgesetzt werden. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) hält Libyen für keinen sicheren Hafen für die Rückführung von Schutzsuchenden (www.spiegel.de/politik/ausland/fluechtlinge-in-seenot-die-hilferufe-der-rette-a-1288970.html). Ein wichtiges Ziel des UNHCR ist angesichts der dramatischen Lage von Schutzsuchenden unter anderem die Verbesserung der Bedingungen in den libyschen Gefangenenlagern. Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch hat im Frühjahr 2019 über die unmenschlichen Zustände in staatlichen Gefangenenlagern sowie über die Probleme des UNHCR, seine Aufgaben effizient wahrzunehmen, berichtet (www.hrw.org/sites/default/files/report_pdf/eu0119_web2.pdf). Nach Angaben zahlreicher Gefangener kann das UNHCR-Personal nur selten Registrierungen durchführen, Lebensmittel und Medikamente können nur selten geliefert werden und die sanitären Bedingungen sind sehr schlecht (www.foreignpolicy.com/2019/10/10/libya-migrants-un-iom-refugees-the-detention-center-civil-war/). Veröffentlichungen weisen darauf hin, dass der UNHCR erhebliche Probleme hat, die sich weiter verschlechternden Bedingungen in den libyschen Gefangenenlagern unter Kontrolle zu bringen (www.euronews.com/2019/10/02/unhcr-in-libya-part-1-from-standing-with-refugees-to-standing-with-states). Offenbar fehlt es an geeigneter Unterstützung, damit der UNHCR für die Gefangenen Verbesserungen bewirken kann. Die Bundesregierung finanziert den UNHCR in Libyen sowohl eigenständig als auch im Rahmen des European Trust Fund for Africa.

Vorbemerkung der Bundesregierung

1. Die aktuelle Krise in Libyen, die durch den Angriff der sogenannten „Libyan National Army“ (Libysche Nationale Armee, LNA) unter der Führung

von Khalifa Haftar und mit ihm verbündeter Milizen auf Tripolis ausgelöst wurde, gefährdet weiterhin Frieden und Stabilität in der Region. Die seit dem 12. Januar 2020 geltende Waffenruhe wird nur teilweise eingehalten. Die Bundesregierung hat diese Offensive, die bisher über 1.000 Menschenleben gekostet und rund 150.000 Personen im Raum Tripolis zu Binnenvertriebenen gemacht hat, deutlich verurteilt. Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten sind besonders betroffen.

2. Im Rahmen des von ihr gemeinsam mit den Vereinten Nationen (VN) initiierten Berliner Prozesses setzt sich die Bundesregierung intensiv für die Lösung des Konflikts ein. Beim Berliner Libyen-Gipfel am 19. Januar 2020 haben die Konferenzteilnehmer eine Selbstverpflichtung abgegeben, positiv auf die libyschen Konfliktparteien einzuwirken und das VN-Waffenembargo einzuhalten. Die Teilnehmer haben sich außerdem verpflichtet, die libyschen Konfliktparteien dabei zu unterstützen, Frieden zu schließen und ihr Land zu stabilisieren. Ein internationales Nachfolgekomitee unter Vorsitz der VN wird die Umsetzung der Beschlüsse begleiten. In der Abschlusserklärung wird auch die Situation von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten explizit berücksichtigt: www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/1713860/ba8f80933b285e37196245cd119fd75b/2020-01-19-libyen-konferenz-schlussfolgerungen-data.pdf?download=1.
3. Nach Angaben des UNHCR werden mit Stand Mitte Januar 2020 noch 3.200 Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten in offiziellen sogenannten „Detention Centers“ festgehalten. Das ist ungefähr ein Drittel weniger als vor einem Jahr. Die meisten der 636.000 von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) identifizierten Migrantinnen und Migranten in Libyen leben in gemieteten Unterkünften im städtischen oder ländlichen Raum, teilweise in prekären Verhältnissen. Die Bundesregierung arbeitet insbesondere mit dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR), IOM und weiteren relevanten Partnern eng zusammen, um die Situation von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten in Libyen zu verbessern. Sie unterstützt die Arbeit des UNHCR, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) und anderen Organisationen aus Mitteln der humanitären Hilfe, im Jahr 2019 mit über elf Millionen Euro.
4. Darüber hinaus hat die Bundesregierung seit 2017 knapp 125 Millionen Euro in das Nordafrika-Fenster des EU Nothilfe-Treuhandfonds Afrika (EUTF Afrika) eingezahlt. Der EUTF finanziert aus vorhandenen Mitteln unter anderem IOM, die Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Migrantinnen und Migranten und der Unterstützung der freiwilligen Rückkehr von Migrantinnen und Migranten aus Libyen in ihre Herkunftsländer sowie zur Stabilisierung aufnehmender libyscher Gemeinden umsetzt.

1. Zu welchen Gefangenenlagern hat der UNHCR nach Kenntnis der Bundesregierung dahin gehend unbegrenzten Zugang, als dass er jederzeit unangekündigte Besuche in den Gefangenenlagern machen kann?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16215 verwiesen.

2. Wie viele staatliche Gefangenenlager wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher geschlossen, und wohin wurden die dort inhaftierten Menschen evakuiert bzw. gebracht?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung unter 3. wird verwiesen. Nach dem Luftangriff auf das „Detention Center“ Tajoura am 2. Juli 2019 hatte der libysche Innenminister Fathi Bashaga erklärt, dass die Regierung des Nationalen Einvernehmens die Schließung libyscher „Detention Centers“ prüfen werde, und insbesondere die Schließung der „Detention Centers“ Karareem (Misrata), Tajoura und Khoms angekündigt. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen werden diese mit Stand Januar 2020 von der die „Detention Centers“ betreibenden und dem Innenministerium unterstehenden Behörde „Department for Combatting Illegal Migration“ (DCIM) nicht mehr zur Unterbringung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten genutzt.

Nach Angaben der VN wurden Ende Dezember 2019 in mindestens drei weiteren, zeitweise in der Nähe von Kampfhandlungen befindlichen „Detention Centers“ keine Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten festgehalten. Dies betrifft unter anderem die „Detention Centers“ Abu Salim, Qasr Ben Ghasheer und Ain Zara.

Nach dem Luftangriff auf das „Detention Center“ Tajoura und in den Folgemonaten hatten ca. 900 unter anderem ehemals in den „Detention Centers“ Tajoura und Abu Salim festgehaltene Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten Zugang zum UNHCR-Transitzentrum „Gathering and Departure Facility“ (GDF) in Tripolis erlangt. Knapp 300 von ihnen haben die GDF seither freiwillig verlassen und Unterstützungspakete des UNHCR für den städtischen Raum erhalten.

Des Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4a der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16215 verwiesen.

3. Inwiefern hat der UNHCR nach Kenntnis der Bundesregierung Zugang zu Geflüchteten bzw. Gefangenen, die sich in den Gefangenenlagern befinden, und aus welchen Gründen wird dem UNHCR der Zugang erschwert bzw. wird er vom Zugang abgehalten?
4. Zu welchen staatlichen Lagern hat der UNHCR nach Informationen der Bundesregierung eingeschränkten bzw. keinen Zugang, und aus welchen Gründen wird dem UNHCR nach Kenntnis der Bundesregierung der Zugang erschwert bzw. verwehrt?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16215 verwiesen.

5. Aus welchen Institutionen bzw. Gruppen wird nach Kenntnis der Bundesregierung das Wach- und Sicherheitspersonal in den staatlichen Gefangenenlagern rekrutiert, und wem ist es unterstellt?
6. Welche Ausbildung hat das Wach- und Sicherheitspersonal nach Kenntnis der Bundesregierung erhalten, und welche Befugnisse hat es?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen ist die dem Innenministerium nachgeordnete Behörde „Department for Combatting Illegal Mig-

ration“ (DCIM) für den Betrieb und die Sicherung offizieller libyscher „Detention Centers“ zuständig. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen besteht das Wach- und Sicherheitspersonal in der Regel aus Absolventen von Polizeischulen, die eine vierjährige Ausbildung durchlaufen haben und Leitungsaufgaben übernehmen, sowie aus im Rahmen von Schulungen des Innenministeriums ausgebildeten Sicherheitskräften.

7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Gewalt, Ausbeutung und Misshandlungen von Geflüchteten bzw. Gefangenen, die sich in den Gefangenenlagern aufhalten, und darüber, von welchen Personen oder Personengruppen diese Misshandlungen ausgingen?

Berichten der VN und von Menschenrechtsorganisationen zufolge kommt es in libyschen offiziellen und insbesondere inoffiziellen „Detention Centers“ zu Vorfällen von Ausbeutung von und Gewalt an Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten durch Menschenhändler, kriminelle und bewaffnete Gruppen sowie Vertreter staatlicher Institutionen.

8. Welche Maßnahmen ergreift der UNHCR nach Kenntnis der Bundesregierung, wenn er von Gewalt, Ausbeutung oder Misshandlungen in den Gefangenenlagern Kenntnis erlangt?

Laut UNHCR sind die Interventionsmöglichkeiten in den sogenannten „Detention Centers“ eingeschränkt. UNHCR kann durch Besuche in den „Detention Centers“ Schutz ermöglichen und besonders schutzbedürftige Flüchtlinge für Evakuierungen über den UNHCR-Notevakuierungsmechanismus („Evacuation and Transit Mechanism – ETM“) nach Niger oder Ruanda vorsehen. UNHCR fordert grundsätzlich, dass die Inhaftierung von Flüchtlingen sowie Migrantinnen und Migranten beendet und die Betroffenen in einem sicheren und geordneten Verfahren aus „Detention Centers“ freigelassen werden müssen.

9. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob Schmuggler und Menschenhändler in offiziellen Gefangenenlagern tätig sind, und welche Gegenmaßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung diesbezüglich durch den UNHCR oder durch andere zuständige Institutionen ergriffen?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Welche besonderen Vorkehrungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zum Schutz von Kindern, Schwangeren, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen in den libyschen Gefangenenlagern?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen werden in libyschen „Detention Centers“ Frauen und Kinder in der Regel getrennt von männlichen Flüchtlingen und Migranten untergebracht. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

11. Wenn der UNHCR unter anderem in einem Gefangenenlager in Az-Zāwiyah tätig ist, welches von Angehörigen der Al-Nasr-Miliz mitverwaltet wird, dessen Anführer, Mohammed al-Kashlaf, in Menschen schmuggel verwickelt ist und unter Sanktionen des UN-Sicherheitsrates steht (WD-3000-004/18; WD = Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages), inwieweit kooperieren der UNHCR und die Al-Nasr-Miliz in dem Lager nach Kenntnis der Bundesregierung miteinander, und inwiefern stellt die Zusammenarbeit eine Verletzung der Sanktionen gegen Libyen dar?
12. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Beziehungen bzw. Kooperationen zwischen Mitgliedern der Al-Nasr-Miliz und dem Personal des UNHCR bzw. deren Dienstleisterinnen und Dienstleister vor?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verpflichtet Zuwendungsempfänger zur Einhaltung von Sanktionen der Europäischen Union (EU) und der VN. Nach Kenntnis der Bundesregierung arbeitet UNHCR mit der dem libyschen Innenministerium nachgeordneten Behörde DCIM zusammen, um Zugang zu den staatlichen „Detention Centers“ zu erhalten und damit Nothilfe und Schutz leisten zu können. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Frage vor.

13. Wie, und inwieweit im Voraus wird der UNHCR nach Kenntnis der Bundesregierung darüber informiert, dass eine Rückführung von Geflüchteten bevorsteht, die von der sogenannten libyschen Küstenwache zurück an das libysche Festland gebracht werden?

Laut Angaben des UNHCR werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Partnerorganisation „International Medical Corps“ und UNHCR-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel, aber nicht in allen Fällen, von der libyschen Küstenwache einige Stunden im Voraus informiert, um humanitäre Erstversorgung leisten zu können.

14. Wenn eine von der sogenannten libyschen Küstenwache zurückgebrachte Person offensichtlich ein Geflüchteter oder eine Geflüchtete bzw. ein Asylbewerber oder eine Asylbewerberin unter dem Mandat des UNHCR ist, inwieweit kann das UNHCR nach Kenntnis der Bundesregierung verhindern, dass diese Person in Libyen inhaftiert wird?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 20b und 20f der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16215 verwiesen.

15. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Bedrohung, Misshandlung oder Tötung von Geflüchteten durch Angehörige der sogenannten libyschen Küstenwache, und wie hat sie bisherige Berichte darüber ausgewertet und beurteilt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/12116 verwiesen. Seitdem liegen der Bundesregierung keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Hinweise auf Täterschaft von Angehörigen der Küstenwache bei derartigen Vorfällen vor.

16. Welche Institutionen sind für die Beaufsichtigung und Überwachung der ordnungsgemäßen Tätigkeit der sogenannten libyschen Küstenwache zuständig?

Die Libysche Küstenwache ist der Marine und damit dem Verteidigungsministerium der Regierung des Nationalen Einvernehmens unterstellt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/253 verwiesen.

17. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, ob die sogenannte libysche Küstenwache in Schleuseraktivitäten, den Verkauf von Geflüchteten an Schleuser, den Schmuggel von Menschen und Waren oder andere kriminelle Aktivitäten verwickelt war, und wie hat sie bisherige Berichte darüber ausgewertet und beurteilt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/12116 verwiesen.

18. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Gewalt gegenüber Geflüchteten in Libyen von Seiten des UNHCR-Personals?

UNHCR hat eine Null-Toleranz-Politik bei Gewalt und Missbrauch (siehe auch www.unhcr.org/our-fight-against-sexual-exploitation-abuse-and-harassment.html). Laut UNHCR werden gemeldete Fälle untersucht und Sofortmaßnahmen nach den Regeln des UNHCR-Verhaltenskodexes ergriffen.

19. Wer beaufsichtigt und kontrolliert nach Kenntnis der Bundesregierung die Aktivitäten des UNHCR in Libyen, insbesondere in den Gefangenenlagern und an den Ausschiffungsorten, und an wen, und wie oft berichtet der UNHCR?
20. Welche Berichte liegen der Bundesregierung über die jeweiligen Aufgaben und Aktivitäten des UNHCR in den jeweiligen Gefangenenlagern in Libyen vor?
21. In welcher Höhe und für welche Aufgaben hat die Bundesregierung die Arbeit des UNHCR in Libyen bisher finanziert bzw. mitfinanziert, und wie überwacht die Bundesregierung die sachgemäße Verwendung der Mittel?

Die Fragen 19 bis 21 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung unterstützt UNHCR, in Erfüllung seines völkerrechtlichen Mandats – dem internationalen Flüchtlingsschutz – und seiner Rolle innerhalb des Cluster-Systems der VN-koordinierten humanitären Hilfe, Schutz und humanitäre Hilfe für Flüchtlinge und Binnenvertriebene in Libyen zu gewährleisten sowie die Situation der Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten sowie Binnenvertriebenen in Libyen zu verbessern. Dafür wurden UNHCR 2019 Mittel der humanitären Hilfe in Höhe von 7 Millionen Euro zur Verfügung gestellt und für 2020 bereits Mittel in Höhe von 2 Millionen Euro zugesagt.

Zentrales Aufsichts- und Steuerungsgremium des UNHCR ist das 1959 eingesetzte Exekutivkomitee, das einmal jährlich – jeweils im Oktober – im Plenar-

format zusammenkommt. Deutschland gehört zu den Gründungsmitgliedern des Komitees und ist seitdem durchgehend darin vertreten.

Dem Zuwendungsrecht entsprechend erbringt UNHCR gegenüber der Bundesregierung als Zuwendungsgeber den Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel. Zusätzlich zu Finanz- und Sachberichten zieht die Bundesregierung den jährlichen Globalbericht des UNHCR sowie die Berichtsw Webseite des UNHCR heran. Darüber hinaus berichtet UNHCR der Bundesregierung, einschließlich der Botschaft Tripolis sowie der Ständigen Vertretung bei dem Büro der Vereinten Nationen in Genf, regelmäßig im Rahmen von Berichten, Gesprächen, Planungstreffen und jährlichem strategischem Dialog über UNHCR-Aktivitäten in Libyen und die Lage vor Ort.

UNHCR ist der Generalversammlung der VN rechenschaftspflichtig und wird vom Gremium der Rechnungsprüfer der VN („UN Board of Auditors“) geprüft. Die Finanzberichte von UNHCR inklusive des Prüfberichtes des Rats der Rechnungsprüfer werden jährlich dem Exekutivkomitee zur Annahme vorgelegt und davor über das vorgeschaltete Gremium des Exekutivkomitees (sogenanntes „Standing Committee“) geprüft.

22. Durch welche einzelnen Aktivitäten bzw. Maßnahmen des UNHCR konnten die Bedingungen der Menschen in den Gefangenenlagern in Libyen verbessert werden, welche Verbesserungen waren dies im Einzelnen, und welche Faktoren behinderten eine mögliche Verbesserung?

Nach Kenntnis der Bundesregierung stellt UNHCR in „Detention Centers“ Nothilfe bereit, unter anderem Hilfsgüter wie Decken sowie medizinische Unterstützung. Darüber hinaus setzt sich UNHCR für die Freilassung der Menschen in „Detention Centers“ ein. Dadurch konnten 2019 laut UNHCR 1.780 Flüchtlinge „Detention Centers“ verlassen. Insgesamt wurden über den UNHCR-Notevakuierungsmechanismus 2.427 besonders schutzbedürftige Flüchtlinge unter anderem nach Niger und Ruanda evakuiert. Ein Faktor ist die libysche Rechtslage, nach der die illegale Einreise nach Libyen ein Delikt darstellt und eine Festnahme nach sich zieht. Die Arbeit des UNHCR wird durch die Sicherheitslage in Libyen deutlich erschwert.

23. Warum hat der UNHCR, eine Organisation der Vereinten Nationen, nach Kenntnis der Bundesregierung keinen legalen Status in Libyen, obwohl die Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Formierung der Regierung des Nationalen Einvernehmens gespielt haben?
24. Warum besteht nach Kenntnis der Bundesregierung kein „Memorandum of Understanding“ zwischen Libyen und dem UNHCR, welches das Mandat des UNHCR legitimieren würde?

Die Fragen 23 und 24 werden gemeinsam beantwortet.

Der durch die Generalversammlung der VN geschaffene UNHCR verfügt über ein grundlegendes Mandat für den internationalen Flüchtlingsschutz, das grundsätzlich auch seine Tätigkeit in Libyen legitimiert. Dass kein „Memorandum of Understanding“ zwischen Libyen und UNHCR besteht, ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Situation in Libyen und insbesondere der Kapazität der dafür zuständigen Behörden geschuldet. UNHCR steht dennoch in stetigem Gesprächen mit der libyschen Regierung, um mit einem „Memorandum of Understanding“ (sogenanntes „Country Agreement“) die Arbeit des UNHCR in Libyen zu formalisieren.

25. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung von Zeid Raad Al Hussein, ehemaliger Hoher Kommissar für Menschenrechte, dass das Haftsystem für Geflüchtete in Libyen nicht mehr „reparierbar“ sei, und dass nur Alternativen zur Inhaftierung das Leben und die körperliche Sicherheit der betroffenen Menschen schützen könnten?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

26. Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitigen Haftbedingungen der Menschen in den libyschen Gefangenenlagern aus menschenrechtlicher Sicht, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/12116 verwiesen. Die Angaben zu den Bedingungen in den Detention Centers sind weiterhin aktuell.

27. Inwieweit sind die EU und deren Mitgliedstaaten nach Meinung der Bundesregierung wegen ihrer Unterstützung der sogenannten libyschen Küstenwache insofern für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich, als dass Artikel 16 der Satzung über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln (International Law Commission's Articles of Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts) vorsieht, dass ein Staat für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich ist, wenn er einen anderen Staat bewusst unterstützt, Missbrauch zu begehen, und die Rückführungen von Geflüchteten nach Libyen und deren Inhaftierung in unmenschlichen Gefangenenlagern eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7257 wird verwiesen.

28. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage, dass die Unterstützung einer erzwungenen Rückkehr von Geflüchteten, durch die sogenannte libyschen Küstenwache, gegen internationales Recht verstößt, da Libyen nicht Vertragspartner der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ist und kein Asylrecht hat?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/13153 und auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 38 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/2860 wird verwiesen.